

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Wie können bauleitplanungsrechtliche Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnbebauungen besser vermieden werden?**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Horst Kortlang (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 01.07.2016

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich von Städten und Dörfern kommt es in einigen Fällen zu Konflikten mit vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben. Zu diesem Themenkomplex gibt es aktuell einen Beschluss des Niedersächsischen Obergerichts (OVG) in einem Normenkontrollverfahren (Aktenzeichen 1 MN 180/15 und 1 MN 199/15). Landwirte haben dieses Verfahren gegen die Gemeinde Halle geführt, die im Rahmen der Bauleitplanung ein Baugebiet als Dorfgebiet (MD-Gebiet) im Außenbereich ausgewiesen hatte. Dieses Baugebiet überplant vorhandene landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich. Das Hauptsachenormenkontrollverfahren zu diesem Sachverhalt ist nach wie vor anhängig und noch nicht abgeschlossen.

Das Gericht geht davon aus, dass eine Planung als erforderlich angesehen werden könne, obwohl es deren Ziel sei, zukünftige wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen und im Außenbereich angesiedelten Landwirte zu verhindern (Seite 12 des Beschlusses). Damit führt die Entscheidung aus, dass die Verhinderung landwirtschaftlicher Entwicklung ein legitimes städtebauliches Ziel sei. Nach Auffassung des Gerichts sei es „(...) ein immer wieder zu beobachtendes Phänomen, dass einst problemlos „vor den Toren der Ortschaft“ angesiedelte Landwirte städtebaulich zum Problem werden.“ (Seite 18) Weiter legt das Gericht dar, dass die Nutzungen der Landwirte „(...) zuweilen geeignet [sind], eine weitere städtebauliche Entwicklung der Ortschaft regelrecht abzuschneiden.“ Der Beschluss führt aus, dass es die antragstellenden Landwirte seien, die eine städtebauliche Entwicklung verhindern wollten (Seite 20).

Nach Auffassung des OVG sei die Frage, ob in dem Plangebiet eine Bioaerosolbelastung vorliege, irrelevant und nicht zu begutachten. Auch habe die aufstellende Gemeinde mit einem Bebauungsplan keine Gefahrenvorsorge zu betreiben (Seite 22). In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Beurteilung des Umfangs einer Freisetzung von Krankheitserregern und des damit verbundenen Risikos für Anwohner unterbleiben kann, wenn das bei der späteren Anlagenzulassung und Genehmigung zur Anwendung kommende Recht geeignet ist, die mit der Ausnutzung der Planfestsetzung verbundenen Risiken auf ein rechtlich irrelevantes Minimum zu reduzieren und damit geeignet ist, hinreichend Vorsorge gegen das von Bioaerosolen ausgehende Risiko zu leisten. In Fällen, in denen bereits emittierende Betriebe bestandsgeschützt bestehen, findet jedoch kein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren statt. Gestützt auf den Bebauungsplan findet höchstens ein Baugenehmigungsverfahren statt, in dessen Rahmen keine Prüfung der Bioaerosolbelastung vorgesehen ist. Im Gegensatz dazu gibt es für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen von Stallbauplanungen beispielsweise einen gemeinsamen Runderlass mehrerer niedersächsischer Ministerien (Gem. RdErl d. MU, MS, ML v. 02.05.2013, Aktenzeichen 33-40501/207.01) und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft), wonach die Möglichkeit einer Keimbelastung vor der Errichtung eines neuen Stalls zu prüfen ist.

1. Hält die Landesregierung die Verhinderung landwirtschaftlicher Entwicklung für ein legitimes städtebauliches Ziel?
2. Wie bewertet die Landesregierung Bauleitplanungen von Kommunen, die das Ziel haben, die zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten von im Außenbereich angesiedelten Landwirten zu verhindern?

3. Ist es nach Auffassung der Landesregierung ein legitimes Planungsziel, den Außenbereich zu überplanen und so de facto ein Dorfgebiet auf der grünen Wiese zu ermöglichen?
4. Ist es nach Auffassung der Landesregierung möglich, dass im Außenbereich angesiedelte landwirtschaftliche Betriebe wiederholt verdrängt werden, wenn der städtebauliche Bedarf an Wohngebietsflächen steigt, und wie bewertet die Landesregierung dies?
5. Inwiefern müssen sich im Außenbereich angesiedelte landwirtschaftliche Betriebe auf den Bestandsschutz und eine weitere Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe aktuell rechtlich verlassen können?
6. Gibt es nach Auffassung der Landesregierung Verbesserungsbedarf im Bereich des Bestandsschutzes und der Sicherung weiterer Entwicklungsmöglichkeiten von im Außenbereich angesiedelten landwirtschaftlichen Betrieben?
7. Wenn Frage 6 mit ja beantwortet wird: Welchen Verbesserungsbedarf gibt es und welche Initiativen plant die Landesregierung dazu? Wenn Frage 6 mit nein beantwortet wird: Warum nicht?
8. Hat die städtebauliche Entwicklung Vorrang vor der im Außenbereich privilegiert anzusiedelnden Landwirtschaft oder haben privilegierte landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich Vorrang vor der städtebaulichen Entwicklung?
9. Sollte nach Auffassung der Landesregierung in vor allem landwirtschaftlich geprägten Regionen eine ungestörte städtebauliche Entwicklung Vorrang vor der Entwicklung der Landwirtschaft haben?
10. Wird nach Auffassung der Landesregierung die Privilegierung der Landwirtschaft im Außenbereich nach § 35 BauGB ausreichend berücksichtigt, wenn landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich durch nachrückende Wohnbebauung verdrängt werden?
11. Teilt die Landesregierung die Auffassung des OVG, dass einst im Außenbereich angesiedelte landwirtschaftliche Betriebe städtebaulich zum Problem würden und geeignet seien, eine städtebauliche Entwicklung von Ortschaften „abzuschnüren“?
12. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen sich ein landwirtschaftlicher Betrieb nur deshalb erweitern wollte, um eine städtebauliche Entwicklung zu verhindern? Wenn ja, welche?
13. Wie soll es nach Auffassung der Landesregierung für landwirtschaftliche Betriebe möglich sein, eine geeignete Betriebsstätte zu finden, wenn durch die aktuelle Rechtsprechung eine in den Außenbereich nachrückende Wohnbebauung gedeckt ist, die eine schleichende Verdrängung der Landwirte im Außenbereich zulässt?
14. Muss nach Auffassung der Landesregierung ein Landwirt sein Handeln an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausrichten?
15. Inwiefern ist nach Auffassung der Landesregierung ein Landwirt, der mit seinem Betrieb wettbewerbsfähig bleiben sowie diesen wirtschaftlich absichern und für nachfolgende Generationen erhalten möchte, auf Planungssicherheit bezüglich eventueller Betriebserweiterungen angewiesen?
16. Wird nach Auffassung der Landesregierung dem Gedanken der frühzeitigen Konfliktvermeidung ausreichend Rechnung getragen, wenn im Rahmen der Ausweisung neuer Wohnbebauungen mögliche von Ställen ausgehende Keimbelastungen nicht berücksichtigt werden?
17. Müssen die in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Aspekte der von Ställen möglicherweise ausgehenden Keimbelastung nach Auffassung der Landesregierung auch für die Bauleitplanung relevant sein, wenn kein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren stattfindet?
18. Ist bei der Planung einer Wohnbebauung in einem durch landwirtschaftliche Betriebe mit Bioaerosolen vorbelasteten Gebiet eine Konfliktbewältigung nach Auffassung der Landesregie-

rung auf eine andere Art und Weise als im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans möglich. Wenn ja, wie?

19. Warum muss im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung eine Begutachtung für Geruchs- und Lärmimmissionen stattfinden, während die Keimimmissionen nicht untersucht werden müssen?
20. Sieht die Landesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei dem Problem der Verdrängung von im Außenbereich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben durch nachrückende Wohnbebauungen? Wenn ja, welchen, wenn nein, warum nicht?